

Das neue Alkoholgesetz

Autor(en): **Oprecht, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **11 (1931-1932)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-331064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tisch nur die Ware als für die Wirtschaftsgestaltung ausschlaggebend erachten, können sie nicht erkennen, daß in der modernen Wirtschaft, die sich stark von der durch Marx untersuchten unterscheidet, das Geld- und Kreditwesen eine Emanzipation zur Eigengesetzlichkeit (neben seiner Warenverbundenheit) durchgemacht hat.

Die hier entwickelte Theorie steht nicht im Widerspruch zu den wichtigsten kreditpolitischen Konsequenzen der marxistischen Sozialökonomie. Im Gegenteil: Wenn nämlich die Ver- gesellschaftung der Kreditorganisation oder vorerst *eine bessere Kontrolle der Banken* gefordert wird, angesichts einer Theorie, die die Bank nur als mächtige *Vermittlerin* von Kredit ansieht — dann muß doch diesen Postulaten eine noch größere Bedeutung zukommen, wenn die Bank nicht nur als Vermittlerin, sondern auch als *Produzentin* von Kredit, das heißt von Kaufkraft erscheint! Und damit, insoweit die Kreditschöpfungstheorie im Kern zu Recht besteht, teilweise als Herrin über Expansion und Kontraktion der Wirtschaft, über Konjunkturen und das Schicksal von Millionen Menschen.

Das neue Alkoholgesetz.

Von Dr. Hans Oprecht, Zürich*).

In der Volksabstimmung vom April 1930 ist der revidierte Artikel 32bis der Bundesverfassung mit großer Mehrheit angenommen worden. Durch den neuen Verfassungsartikel sind die Grundlagen geschaffen worden für ein neues Alkoholregime in der Schweiz. Das bisherige Alkoholmonopol des Bundes wies eine große Lücke auf. Der Branntwein, hergestellt aus Obst, Most und seinen Abfällen, wurde durch das Monopol nicht erfaßt. Dem neugeschaffenen Alkoholmonopol wird die gesamte Branntweinproduktion in der Schweiz verfassungsrechtlich unterstellt. In bezug auf die sogenannten Branntweinspezialitäten sind dabei allerdings besondere Bestimmungen über die Art und Weise der steuerlichen Belastung getroffen worden. Im revidierten Artikel 32bis der Bundesverfassung wurden weitgehend Ausführungsvorschriften aufgenommen. Es wurde damit bezweckt, alle an der Alkoholgesetzgebung interessierten Kreise für das Revisions-

*) Seit dieser Bericht geschrieben wurde, hat der Nationalrat das neue Alkoholgesetz in seinem Plenum beraten. Er hat in der Hauptsache den Anträgen der Kommission zugestimmt. Einzig in bezug des Brennens von zugekauften Rohstoffen kam er bäuerlicher Auffassung weiter als die Kommission gehen wollte, entgegen. Der zum Beschluß erhobene Antrag Burri (Luzern) muß vom Ständerat wieder gestrichen werden, wenn nicht ein gefährliches Loch im eidgenössischen Alkoholmonopol sich auftun soll. Wir hoffen gerne, daß der Ständerat den Anträgen der Kommissionsminderheit zu den Bestimmungen betreffend die steuerliche Belastung der Spezialitäten größeres Verständnis entgegenbringen werde als der Nationalrat.

werk zu gewinnen. Darin liegt wohl eine der Hauptursachen, weswegen der neue Verfassungsartikel mit derart großer Mehrheit letztes Jahr angenommen worden ist.

Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr das Ausführungsgesetz für den neuen Verfassungsartikel ausgearbeitet. Einer Expertenkonferenz ist im September 1930 ein Vorentwurf vorgelegt worden. Am 1. Juni 1931 hat der Bundesrat seinen Entwurf zu einem Bundesgesetz über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz) der Bundesversammlung unterbreitet. Dem Nationalrat kam die Priorität in der Behandlung des Gesetzes zu. Seine Kommission hat in zwei arbeitsreichen Sessionen vom 10. bis 15. August in Mürren und vom 18. bis 20. August in Bern die Vorlage des Bundesrates zu einem neuen Alkoholgesetz einläßlich durchberaten. Es zeigte sich dabei, daß der Entwurf des Bundesrates den Wünschen und Begehren der interessierten Volkskreise weitgehend entgegengekommen ist. Sowohl der Schweizerische Bauernverband wie auch die organisierten Abstinente haben sich mit den Grundzügen der Vorlage einverstanden erklärt und nur wenige Abänderungsvorschläge unterbreitet. Die nationalrätliche Kommission hat am Entwurf selber materiell wenig Änderungen vorgenommen. Wir wollen hiernach über die wichtigsten Beschlüsse der Kommission kurz referieren.

«Eintreten» wurde einstimmig beschlossen. Auch in der Schlußabstimmung ergab sich Einstimmigkeit. Als Referenten der Kommission sind der katholischkonservative Regierungsrat Grünenfelder (St. Gallen) und unser Genosse Graber, Parteisekretär in Neuenburg, bestellt worden. Die Kommission beschäftigte sich lange mit der Frage des Brennens von Kartoffeln. Es besteht nicht die Absicht, die Kartoffelbrennereien in der Regel wieder brennen zu lassen. Die Zahl der konzessionierten Kartoffelbrennereien soll reduziert werden. Die Alkoholdirektion beabsichtigt, höchstens 12 Brennereien aufrechtzuerhalten. Diese Brennereien sollen durch Stillstandsprämien veranlaßt werden zu einer steten Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen sowie zur Ueberlassung ihrer Räumlichkeiten für Einlagerung von Kartoffelüberschüssen. Die Kontrolle über sämtliche gewerbliche und Hausbrennereien soll durch örtliche Brennerei-Aufsichtsstellen ausgeübt werden, die als Organe der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu betrachten sind. Die kantonalen und Gemeindebehörden sollen dabei mitwirken. Der Uebernahmepreis des Kernobstbranntweines ist von der Kommission auf 2 Rappen im Minimum und auf 2,5 Rappen im Maximum für das Volumenprozent Alkohol je Liter festgesetzt worden. Die Kernobstbrennereien können vom Bundesrat verpflichtet werden, dem Produzenten für die Rohstoffe einen Mindestpreis von Fr. 5.— pro 100 kg zu bezahlen. Sollte die Alkoholverwaltung auch Spezialitäten aufkaufen müssen, so darf dabei der Kaufpreis den für Kernobstbranntwein festgesetzten Uebernahmepreis nicht übersteigen.

Die Ordnung der Rechtslage der Hausbrennereien bereitete nicht geringe Schwierigkeiten. Die Kommission fand eine Lösung, die vorsieht, daß eine Umänderung eines Hausbrennapparates, die eine Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit zur Folge hätte, nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung vorgenommen werden darf. Auch der freihändige Verkauf eines Hausbrennapparates darf nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung erfolgen. Eine lange Diskussion löste ein Antrag der Vertreter der Landwirtschaft aus, daß auch zugekauft Obst verwertet werden dürfe neben Eigengewächs und selbstgesammeltem Wildgewächs. Der Antrag ist dann aber zurückgezogen worden, so daß in allen Fällen, wenn zugekauft Obst gebrannt wird, entweder eine Konzession dazu notwendig ist oder beim Brennen in Lohnbrennereien das gesamte Erzeugnis abgeliefert werden muß.

Die bundesrätliche Gesetzesvorlage sieht vor, daß bei der Besteuerung der Spezialitäten die fiskalische Belastung nicht höher sein darf als der Unterschied der An- und Verkaufspreise des Kernobstbranntweines. Unsererseits wurde eine stärkere Belastung der Spezialitäten vorgeschlagen. Die Kommission beschloß, daß die aus der Steuer hervorgehende Belastung in der Regel gleich sein solle wie der Unterschied des An- und Verkaufspreises des Kernobstbranntweines. Der Verkaufspreis für Trinkbranntwein wurde im Minimum auf Fr. 450.— und im Maximum auf Fr. 750.— pro Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt. Es besteht dabei die Absicht seitens der Alkoholverwaltung, den Preis von vornherein auf Fr. 500.— pro Hektoliter anzusetzen. Die Kantone sollen von den geäufteten Reserven der Eidgenössischen Alkoholverwaltung für ihre kantonalen Fonds zugunsten der Alters- und Hinterlassenenversicherung etwa 4 Millionen Franken ausbezahlt erhalten.

Zur Begutachtung von Fragen der inländischen Branntweimbrennerei, insbesondere der Verwendung des Branntweinkonsums und zur Förderung der Verwendung der Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel, sollen Fachkommissionen eingesetzt werden.

Im allgemeinen darf festgestellt werden, daß die Vorlage des Bundesrates aus den Verhandlungen der Kommission eher verbessert hervorgegangen ist. Es zeigte sich dabei wiederum, daß unser Einfluß im Parlament noch viel zu gering ist. Von den 21 Mitgliedern der Kommission waren 5 Sozialdemokraten. Die 16 bürgerlichen Vertreter haben in der Regel vor den Forderungen der Landwirtschaft sich gebeugt, obwohl dadurch häufig volkshygienische Interessen Schaden litten. Wichtig ist, daß das neue Alkoholgesetz bald in Kraft gesetzt werden kann wegen der diesjährigen großen Obsternte und wegen der Finanzierung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.